

Zur oberösterreichischen Landgerichtsordnung vom Jahre 1675

Von Adalbert Depiny

Das Rechtsgebahren eines Volkes gewährt tiefen Einblick in seine Lebensverhältnisse, aber auch Lebensauffassung. Die Altertumskunde ging daher den frühen Rechtssatzungen nach und fand in den deutschen Rechtsaltertümern Quellen zur Erschließung der Kenntnis altdeutschen Lebens. Nicht minder ist dem Rechtsleben neuerer Zeit kultur- und volkskundliche Bedeutung beizumessen.

Die vielfältige Verworrenheit in der Frage der Gerichtszuständigkeit, die Gegensätze zwischen den Landgerichten und den Grundherrschaften in unserem Land — gemeint sind hier natürlich die alten Viertel, da ja Las Innviertel erst 1779 einverleibt wurde — förderten an der Schwelle der Neuzeit die Abfassung einer gemeinsamen Landgerichtsordnung.¹ Am 1. Oktober 1559 hatte Kaiser Ferdinand I. nach langen Verhandlungen eine Landgerichtsordnung für Oberösterreich festgelegt, sie wurde von Ferdinand II. bestätigt und mit unwesentlichen Änderungen am 28. Lanner 1627 neu erlassen.² Zur Klärung der Rechtsverhältnisse gab Ferdinand III. 1656 eine neu bearbeitete umfängliche Landgerichtsordnung für Niederösterreich heraus,³ im nahen Anschluss an sie erhielt auch Oberösterreich am 14. August 1675 von Kaiser Leopold I. seine „Neue Landgerichts Ordnung“. 1677 wurde sie verlautbart und im Gegensatz zur früheren in Wien erschienenen Ordnung in Linz gedruckt.⁴ Sie umfasst 3 Teile, der erste behandelt Fälle, die nicht dem Blutgericht unterliegen, der zweite das Verfahren „in pur lautern Malefiz- Sachen, so das Leben berühren“, der dritte die einzelnen todeswürdigen Verbrechen und ihre Bestrafung.

Eingehend beschäftigt sich der erste Teil mit dem „Fürkauf“. Dem gemeinen hausgesessenen Mann ist er nur zu seiner Hausnotdurft erlaubt, allen Ausländern ist bei Strafe der Beschlagnahme „auff dem Landt Proviand an Getraid, Fleisch, Früchten, Honig, Schmaltz, Leinwath, Garn vnd in Summa alle Waar zu kauffen verboten“, sie werden auf die gemeinen Jahr- und Wochenmärkte verwiesen.⁵ Diese schon in der Landgerichtsordnung von 1559 enthaltenen Bestimmungen werden im Bayrischen Recht noch strenger gefasst,⁶ die Tiroler Ordnung von 1573 schreibt „fünfzig Pfundt Perner“ dem Käufer wie dem Verkäufer vor.⁷

Die Bedeutung des Salzhandels zeigt seine wörtlich schon in der Fassung 1559 angeführte Ausnahmestellung: Es ist „den Sämbern, so zu Fürderung deß Cammer Guetts zu Gmunden Saltz laden, unverbotten, solch Saltz wie von Alter her an den Orthen, dahin das der Saltzordnung geführt werden solle, wiederumb zu verhandthieren.“⁸

Für den Fall von Missernte und Teuerung ist die auch schon 1559 vorgesehene Grenzsperrung verfügt, es „soll alsdann aller Außgang der Proviand vnd Fürkauff derselben“ gänzlich eingestellt werden.⁹

Eine Reihe von Bestimmungen gilt der Weg- und Grenzerhaltung, überhaupt der Flurordnung. Wer ein Feld vor der Fechsung eröffnet und sein Vieh darauf treibt, ist dem Landgericht mit 72 Pfennig

¹ J. Strnadt, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Ens. Wien Akademieschrift 1909, S. 28 ff.

² Römischer / Kayserlicher Mayestaett ct. / Landgerichts Ordnung deß Ertzhertzogthumbs / Oesterreich deß Landts ob der / Ennß. Wien, Gregor Gelbhaar. Im Folgenden angeführt als: O.-Oe. 1627.

³ Der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhaimb ct. / Königlichen Majestät / Ferdinandi / deß Dritten ... Newe peinliche Landtgerichts / Ordnung in Oesterreich vnter der Ennß. / Erster vnb auderter Teil. Wien, Johann Jacob Kürner. Neuauflage 1682. Im Folgenden angeführt als: N.-Oe. 1656.

⁴ Der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhaimb Königlichen / Majestät / Leopoldi / Ertzhertzogens zu Oesterreich / Vaters, allergnadigsten Hern / Neue / Landtgerichts Ordnung / deß Ertzherhogthumbs Oesterreich ob der Ennß. / Erster Anderter vnd / Dritter Theil. Linz, Kaspar Freyschmid. 1677. Neuauflage: Linz Johann Rädlmayr 1692. Im Folgenden angeführt als, O.-Oe. 1675.

⁵ O.-Oe. 1675, I, 6—7; O.-Oe. 1627, S. 7f; Strnadt, a. a. O., S. 39 (1559).

⁶ Bairische Landtßordnung 1553. Ingoldstat 1553, Blatt 74.

⁷ New Reformierte Landsordnung der Fürstlichen Grafschafft Tirol. (1573), Blatt 94.

⁸ O.-Oe. 1675, I, 8; O.-Oe. 1627, S. 8; Strnadt, S. 39 (1559).

⁹ O.-Oe. 1675, I, 8; O.-Oe. 1627, S. 8; Strnadt, S. 39 (1559).

verfallen, wer Grenzeichen böswillig versetzt, wird landgerichtlich, wer seinem Nachbar zu nahe ackert oder huet, wird von der Grundobrigkeit bestraft.¹⁰ „Wann einer einen Felber oder andern gezügleten Baumb muethwilliger Weiß verderbt oder gar abhacket, auch Stigl, Gättern vnd Zäun zerreisst“, ist er das erste Mal um ein Pfund Pfennig, bei Wiederholung noch schärfer zu strafen.¹¹ Die Notwendigkeit einer strengen Flurordnung hatte zu allzu harter Ahndung geführt, gegen die sich die jüngere Gesetzgebung wenden muss: „Item dass einem wegen eines abgehackten fruchtbaren Baums die Handt abgehawt werden solle vnd andere dergleichen unrechtmässige Wandl vnd Straffen, hiemit gänzlich aufgehöbt haben wölln“, heißt es in der n.-ö. Ordnung.¹² Die überstrenge Ahndung des Flurschadens hat ihr Seitenstück in den Volkssagen, die vom furchtbaren Geschick von Flurfrevlern und Grenzsteinrückern erzählen.

Volkskundlich bemerkenswert ist der Artikel 4 des ersten Teils über Schätze und vergrabenes Gut, da er auf den Volksglauben vom Schatzheben durch Teufelskunst und Zauberei eingeht. Finderlohn wird nämlich nur zugesprochen, wenn Schätze und vergrabenes Gut „mit zulässiger Kunst“ gefunden wurden. Wenn „ein Schatz mit Zauberey ober andern verbottenen Kunst“ gefunden wird, soll der Finder keinen Genuss davon haben.¹³ Das Schatzgraben taucht auch in den Gerichtsakten des Jahrhunderts auf: So steht 1651 der sogenannte Singer Toferl und die Cäcilie Schleiferin vor Gericht „in puncto furti et Schazgraberei“. Beide „werden nach überkommenen ganzen Schilling des Landgerichts (Puchheim) verwiesen“. ¹⁴ 1570 hatte Gallus Oberhäuser beim peinlichen Verhör in Kremsmünster einbekannt, er habe eine Reihe von Personen „mit Schatzgraben und Beschwörungen betrogen und in Schaden gebracht per 631 fl“. ¹⁵

Dass Kirchtage und sonstiges Beisammensein auch in alter Zeit zu Streit und Todschatz führen konnten, zeigt ein eigener Artikel „von Rumoren“. ¹⁶ Wird von den Raufern keiner schadhafft, so hat es mit Geldstrafe oder „mit Wasser vnd Broht etlich Tag in Gefängnuß“ sein Bewenden. Am schärfsten wird bei Verletzungen „so durch Schiessen, Messer vnd Stilleth-Stich, dann andere verbottene Wöhren sich zutragen“, vorgegangen, da bleibt dem Landgericht die Ahndung vorbehalten. Eingehender noch lässt sich die Bairische Landsordnung über verbotene Wehr im Zusammenhang mit dem Volksleben aus: „Nachdem Vns zu mermalen anbracht ist, wie sich allenthalben in vnserm Fürstenthumb vnd sonderlich auffm Lande auff Hochtzeitn, Jarmärcktn, Kirchtägen vnnnd bey den Tüntzen, die dann durch den gemainen Paurßman vnd (als Vns anlangt) an etlichen orten mit püechsen, armbst, langen spiessen, Helmparten, wurffhacken, pleykugln, hiernheublen, püchhandschuech, pantzerstrichen vnd andern vnzimlichen wöhren vnd harnasch in grosser meng besuecht werden, vil rumor vnd gfächt, auch dadurch zuozeitn todschleg, schwär leibschäden vnd ander vnrat entsteen. Darauff ordnen vnnnd wölln Wir hiemit in ernst, das nun füran auff allen vnd jeden Hochzeitn, Jarmäcktn, Kirchtägen vnd Tüntzn allen Paurßleutn obermelt vnd ander dergleich vnzimlich wöhr vnd harnasch getragen verpotn sein sollen“. ¹⁷

Besonderen kultur- und volkskundlichen Einblick gewährt der 2. Teil, der das halsgerichtliche Verfahren behandelt, das auf der Anwendung der Folter fußt. ¹⁸

Eine Rolle spielen noch die Freistätten der Rechtsaltertümer. ¹⁹ Wenn der Täter nicht auf offener Tat, sondern unter des Herrn Dachtraufe oder in einem Kloster, Schloss, Freihof ober einem andern vom Landgericht bestellen Ort betreten wird, kann er nicht ohneweiters aufgegriffen werden, wenn

¹⁰ O.-Oe. 1675, I, 17; O.-Oe. 1627, S. 12.

¹¹ O.-Oe. 1675, I, 18; O.-Oe. 1627, S. 13. In der bairischen Ordnung von 1553, Blatt 118, wird der Frevler um einen Gulden rheinisch gestraft.

¹² I, 3, § 2.

¹³ O.-Oe. 1675, I, 4; O.-Oe. 1627, S. 4f; Strnadt, S. 39 (1559).

¹⁴ Strnadt, a. a. O., S. 197.

¹⁵ Ebenda, S. 234,

¹⁶ O.-Oe. 1675, I, 23; (O.-Oe. 1627, S. 17).

¹⁷ Bairische Ordnung, Blatt 177.

¹⁸ Die Bestimmungen über die Folter halten sich an die allgemein üblichen Bestimmungen über die Folter, die in N.-Oe. 1656, I, 37, eingehender dargelegt werden.

¹⁹ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 886 f.

nicht die Gefahr des Entrinnens besteht.²⁰ Ein Nachklang zum geistlichen Asylrecht findet sich noch 1754 in einem Rechtsfall zu Kremsmünster.²¹

Die Landgerichtsordnung tritt gegen außer Kraft gesetzte, aber offenbar noch als Überlieferung angesehene Rechtsgepflogenheiten auf, die zum Teil uralte sind. Nach altem Recht wurde ein Landstreicher mit einem Seiden- oder Zwirnsfaden angebunden, holte ihn der Richter nicht binnen 3 Tagen ab, so ging er frei.²² Gegen das Nachlesen eines derartigen Brauches wendet sich die Bestimmung: „Wobey wir den wider Rechtlichen Mißbrauch, indeme man etlicher Orthen, wann man mit dem Landtgericht in Stritt ist, die Malefitz-Persohnen mit einem Faden oder Strohalmen anbindet vnd ihne der Landtgerichts-Herr nicht gleich übernimmt, lauffen last, oder all ander dergleichen Unordnungen bey Unser Straff vnd Ungnad aller Orthen gänztlichen auffhebt haben wollen“.²³

Auch gegen das alte Freibitten von Verurteilten durch Frauen oder hochstehende Personen, das wir bis ins 18. Jahrhundert nachweisen können,²⁴ wendet sich die Gerichtsordnung: „Die Vorbitt einer ledigen Person vor die andere vnderm Vorwand der Ehe mildert die Todtstraff nicht, hebt sie auch nicht auff“.²⁵

Der in der mittelalterlichen Rechtsausfassung umstrittene Fall, ob nach misslungener Hinrichtung das Urteil nochmals zu vollstrecken sei oder Gnade zu walten habe — beide Auffassungen wurden in die Tat umgesetzt²⁶ —, wird im Gegensatz zur herrschenden Volksmeinung gelöst und die Wiederholung des Urteils bestimmt.²⁷

Keine gern gesehene Gestalt ist der Scharfrichter, vielfach abergläubische Scheu umgibt ihn, und seine ihm zugesprochene geheime Kunst. Auch unsere Gerichtsordnung ist ihm nicht freundlich gesinnt. Die Landgerichtsordnung von 1559 und ihr folgend die von 1627 benennt ihn mit dem im Mittelalter gebräuchlichen Namen Züchtiger;²⁸ da die Entgeltansprüche des Scharfrichters bisweilen zu Streit führten, gibt sie Weisungen:

„Weil auch die Züchtiger, aus dem das Sy kainen bestimbten jährlichen Soldt haben, von wegen der Exequution des Rechtens ain unermeßliche Belohnung begeren, vnd die Gericht damit nicht wenig beschweren, Soll demnach ainem Züchtiger hiefüran jährlich achtzig Gulden geraicht werden vnd als oft Er von ainem Gericht zu der Peinlichen frag oder ander Exequution des Rechtens gebraucht wirdt, von ainer Peinlichen frag vier Schilling Pfenning, Unnd ainem Gericht, so mit dem Schwerdt oder Strang geschicht, ain Gulden, Vnd vom Rad, Viertailen, Brandt vnd andern höchsten Straffen allweg von ainer Person zwölff Schilling pfenning Und zu Vertilgung aines Cörpers, der Ihme selbst den Todt angelegt hat, auch zwölff Schilling pfenning.“ Außerdem wird ihm ein Zehrgeld von 20 kr. für den Tag zuerkannt.²⁹ Verordnungen der Folgezeit beschäftigen sich wiederholt mit der Regelung der Bezüge des Scharfrichters und der Entlohnung einzelner seiner grausen Verrichtungen.³⁰ Die Landgerichtsordnung 1675 geht auf diese Fragen nicht mehr ein. Dass sich auch im Freimannswirken allerlei ungeschriebenes Gewohnheitsrecht erhielt, zeigt die Banngerichtsordnung Ferdinands III. für Oberösterreich von 1641, die die Bezüge regelt. Am Gut eines Selbstmörders darf sich der Freimann, der die Leiche zu vertilgen hat, nicht vergreifen: „Ob auch wohl etwan, da ihme ein solch verzweifelte Person in einer Stuben, Kammer, Stadel, Stall oder auf Kästen den Tod selbst angetan, der Freimann dasjenige, was er mit dem Schwert erreichen kann, zu Zeiten sich zueignen wollen, so aber keineswegs verstatet, sondern hiemit ernstlich abgeschafft und verboten sein soll.“³¹

²⁰ O.-Oe. 1675, II, 3-4; N.-Oe. 1656, I, 5.

²¹ Strnadt, a. a. O., S. 220.

²² Roter Hofmarkfreiheit. Grimm. Rechtsaltertümer, 132, 875.

²³ O.-Oe. 1675, II, 2, § 3; N.-Oe. 1656, I, 4, § 3. — Vgl. Strnadt, a. a. O., S. 68.

²⁴ A. Keller. Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Leipzig 1921, S. 146.

²⁵ O.-Oe. 1675, II, 37, § 15; N.-Oe. 1656, I, 44, § 15. Vgl. Strnadt, a. a. O., S. 68.

²⁶ Keller, a. a. O., S. 174 ff.

²⁷ O.-Oe. 1675, II, 44, § 9; N.-Oe. 1656, I, 51, § 9.

²⁸ Lexer. Mittelhochdeutsches Wörterbuch, III. 1172; Schmeller, Bayrisches Wörterbuch, II, 1108. — Vgl. Almira, Grundriß des germanischen Rechtes, 3. Auflage. Straßburg 1923, S. 280.

²⁹ O.-Oe. 1627, S. 47 f; Strnadt, S. 50.

³⁰ Strnadt, a. a. O., S. 51 ff.

³¹ Ebenda.

Die Landgerichtsordnung von 1675 bemerkt einerseits: „Dieweilen die Scharpfrichter insgemein vnbarhertzige Leuth seynd, soll der Richter sonderlich bey der peynlichen Frag Acht haben; damit die rechte Maß durch sie nicht überschritten werde.“ Andererseits schützt sie ihn gegen die Volksjustiz, die ihm bei ungeschickter Urteilsvollstreckung droht, und stellt ihn für diesen Fall unter richterliche Erkenntnis: „Obwohlen ihm eine sichere Freyheit außgerueffen, vnd gehalten wird, soll er doch, wann er vnrecht richtet, nach Gestalt der Sachen vnnd Erkandtnuß gestrafft werden“. ³² Wie notwendig der Scharfrichter diese „Freiheit“ hatte, zeigt ein Fall von St. Goar nach 1692, wegen schlecht gelungener Hinrichtung wäre der Nachrichter von der „mit gewesenen Soldateska“ überhauffen geschossen worden, wenn es der Befehlshaber nicht verhindert hätte. ³³

Das Hochgericht soll — wie es auch schon 1559 heißt — ständig aufgerichtet sein, wenigstens 24 Ellen von des Nachbars Grund, damit der Schatten denselben nicht berühre. In den Städten und Märkten sind die Handwerksleute zur Erhebung des Hochgerichtes verhalten. ³⁴

Die verhängten Todesurteile, die Art ihrer Durchführung mutet uns furchtbar an. Bei einer Häufung von Verbrechen wird noch im Geiste der mittelalterlichen Auffassung jede einzelne Untat gesühnt. Die Art der Hinrichtung selbst schon soll abschreckend wirken. Wenn sich der Verurteilte durch Selbstmord der Strafe entzieht, hindert dies den Vollzug an der Leiche nicht. ³⁵

Gleichwohl ist in Übereinstimmung mit der niederösterreichischen Gerichtsordnung von 1656 ein milderer Zug bemerkbar, so wenn nicht die ganze Härte der alten Halsgerichtsordnung angewendet wird: „Ob schon sonst sowohl in gemainen Rechten, als in sonderheit der peynlichen Halsgerichts-Ordnung Kayser Caroli deß Fünfften dergleichen Kinder-Mörderinnen lebendig begraben vnd gepfält oder wo die Gelegenheit deß Wassers ist, ertränkt worden, so wollen wir doch Verzweiflung zu verhüetten, daß eine solche Thäterin mit dem Schwerdt von dem Leben zum Lobt hingerichtet werde. ³⁶ Ausdrücklich heißt es auch: „Das Ertrencken wie auch das Schinden, lebendig vergraben vnd pfaillen, ingleichem das vierthailen, Radbrechen vnd hencken der Weiber: weilen dergleichen Straffen in disen vnsern Erbländern nicht gebräuchlich gewesen, also soll man sich deren, wie auch des Spissens ausser in Auffruhren vnd Landts-Verräthereyen, noch ferners enthalten. ³⁷ Während die ältere Rechtspflege in ihrem Streben, abzuschrecken, den Verbrecher sichtlich brandmarkt, verbietet unsere Gerichtsordnung, ein Mal auf die Stirne oder ins Gesicht zu brennen. ³⁸ Zur Untersuchungshaft sollen die Verhafteten „nicht in stinkende, zur Straff angesehene Kottter, noch in die alten tiefen Thürn geworffen, sondern in solchen Gefäncknissen auffbehalten werden, wo sie ohne Gefahr deß Lebens vnd der Gesundheit verbleiben können.“ ³⁹

Von Todesstrafen kommen zur Anwendung: ⁴⁰

Der Feuertod; der Körper wird zu Staub und Asche verbrannt, die Asche nach altem Rechtsbrauch womöglich in fliehendes Wasser gestreut. Eine Minderung ist die vorherige Enthauptung oder doch das Auflegen eines Pulversackels auf das Herz, „wenn bei Feuersstrafe Verzweiflung zu besorgen.“

Die aus dem altdeutschen Recht bekannte schreckliche Strafe des Vierteilens ist für schwere Mordtaten vorgesehen, es soll darnach „jedes Thail an einen absonderlichen Galgen an den vier Haupt-Strassen zur Abscheu auffgehenckt vnd der Kopf auffgesteckt werden“. Mördern gesegneter Frauen wird für ihre Untat das Herz aus dem Leibe gerissen und „umb das Maul geschlagen“. Diese im 16.

³² O.-Oe. 1675, II, 50; N.-Oe. 1656, I, 57. — Vgl. Keller, a. a. O., S. 163, 200.

³³ F. Buchner. Das Neueste von gestern. München (1911) I. Bd., Nr. 525. — Vgl. Keller, a. a. O., S. 162 ff.

³⁴ O.-Oe. 1675, II, 51 (Schaden), N.-Oe. 1656, I, 58. — F. J. Bratsch fügt in seinen „Anweisungen und nützlichen Anmerkungen“, Wien, 1751, S. 145, bei: „es haben in Oesterreich einige Land-Gerichts-Herren das sogenannte grüne Land-Gericht, wo nämlich kein Galgen errichtet, sondern der zum Strang Kondemnrte auf den nächsten besten Baum aufgehängt wird.“

³⁵ O.-Oe. 1675, III, 11, § 2; N.-Oe. 1656, II, 69, § 2. — Vgl. Keller, a. a. O., S. 188. ff.

³⁶ O.-Oe. 1675, III, 8, § 11; N.-Oe. 1656, II, 66. § 11 — Die Begnadigung einer Kindesmörderin allerdings nur zum Ertränken schon 1564: Strnadt, S. 227. Eine Pfählung noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Prag: Bühner, a. a. O. Nr. 15.

³⁷ O.-Oe. 1675, II, 41, § 7; N.-Oe. 1656, I, 48, § 7.

³⁸ O.-Oe. 1675, II, 42, § 5; N.-Oe. 1656, I, 49, § 5. — Dgl. Keller, a. a. O., S. 97 f, Bratsch, a. a. O., S. 123 f.

³⁹ O.-Oe. 1675, II, 20; N.-Oe. 1656, I, 27.

⁴⁰ O.-Oe. 1675, II, 41; N.-Oe. 1656, I, 48; Bratsch a. a. O., S. 113 ff.

Jahrhundert wiederholt belegte Strafe⁴¹ ist noch 1692, also im Jahre der Neuauflage unserer Gerichtsordnung aus Schwerin bezeugt.⁴²

Als schwerste Strafe gilt das Radbrechen „von vnden hinauff“, gelinder das Rädern von oben herab, daneben kommen die später allein üblichen Hinrichtungsarten Galgen und Schwert zur Anwendung, bei Erschwerung freilich mit allerlei grausamen Zutaten.

Wenn man diese harten Strafbestimmungen mit der Handhabung vergleicht und die Statistik⁴³ zu Rate zieht, so findet man die Zahl der Hinrichtungen erschrecklich hoch, da auch Verbrechen wie Diebstahl als todeswürdig galten. Aber von den 74 aufgezählten Fällen sind 43 Hinrichtungen durch das Schwert, 24 durch den Strang, wobei die weitere für die Marter des Verurteilten nicht in Betracht kommende Behandlung der Leiche außer Acht bleiben kann, nur in 5 Fällen wird die furchtbare Strafe des Räderns verhängt, lebendig verbrannt werden nur zweimal Verbrecher, 1604 im Landgericht Wartenburg, 1617 im Landgericht Lambach. Das Streben nach Beseitigung der Marter des Unglücklichen zeigt die Zahl von 21 Begnadigungen, von denen 5 dem Verurteilten das Leben schenken, 13 an Stelle des Räderns, lebendig Verbrennens oder Begrabens den Schwerttod setzen. Die Fürsprecher sind zum Teil die Klöster Kremsmünster, Lambach und Spital am Pyhrn. Die Merkwürdige Mischung von milderem Geist und starrem Festhalten der Strafform zeigt das Schicksal der Kindesmörderin Barbara Kellnerin, sie ist 1638 zu Kremsmünster „anfangs zu Abhauung der rechten Hand, darauf zum Schwert condemnirt, aber aus Gnaden vorhero mit dem Schwert, sodann erst mit Abhauung der rechten Hand hingegerichtet worden“.⁴⁴

Von schweren Leibesstrafen werden aus den älteren Rechtsbestimmungen übernommen:⁴⁵ Zunge oder Ohren abschneiden, Hand, Finger abschlagen, mit Ruten aushauen. Als besondere, oft begleitende Strafe gilt die Landesverweisung, die nur der „Landts-Haubtmannschafft mit Zuziehung etlicher Landträth“ und den offenen Bankrechten zusteht. Die Strafen vollzieht der Freimann am Pranger; daneben gibt es dem Ermessen des Richters anheimgestellte „Extraordinari vnd wilkürliche“ Strafen. Neben Zuchthaus, Zwangsarbeit in Eisen, Gefängnis, Prügel, Urfehde, Geldstrafe und geistlicher Buße, zählt dazu: an den Pranger stellen, an das Holz spannen und die Brechel.⁴⁶ „Vor der Kirchen vnd ausser deß Freythoffs in die Prechel stellen vnd Rueten in der Hand haben.“⁴⁷ In der Gerichtsübung kommt die Brechel wiederholt vor. 1601 z. B. werden Caspar Thurner zu Windischgarsten und Catharina Puglin im Krottendorf „3 Sonntag vor der Kürchentür in die Prechl gespöhr“; 1672 wird eine Ehebrecherin „mit der öffentlichen Prechl“ abgestraft.⁴⁸

Dem fahrenden Volk, das von der mittelalterlichen Rechtspflege scheel angesehen, von den Leuten als nicht gleichwertig anerkannt wurde, steht auch die Landgerichtsordnung nicht freundlich gegenüber. Es werden (III, 38) besondere Generalien⁴⁹ gegen Zigeuner, gartende Landsknechte „und andere dergleichen müessig umbherstreiffende Leuth“, eingeschärft, ähnlich wie die niederösterreichische Ordnung vom Jahre 1656, S. 159, und die bayerische Landordnung von 1553, Blatt 1737, „Singer, Pfeifer, Lautenschlaher, Geiger, Sprecher, Schalcksnarren vnd ander Spielleut vnd Hofirer“ schärfer anfasst. Es ist ihnen gänzlich verboten, „das sy weder Prelaten, die vom Adel, Burger, noch yemand andern geystlichs noch weltlichs Stands, weder in den Klöstern, Schlossen, Sitzen, noch andern iren Wohnungen, auch weder in Wirtzhäusern oder Tafernen, es sey auff Jarmärckten, Hochzeitn, Kirchtägen, in Stetn, Märcktn oder auffm Land mer sollen vberlauffen noch beladen, es würde dann derselben Spilleut oder Hofirer ainer darum sonderlich ersuecht oder bestellt“.⁵⁰ Von der Rechtlosigkeit der

⁴¹ Keller, a. a. O., S. 186 f.

⁴² Buchner, a. a. O., Nr. 531.

⁴³ Strnadt, a. a. O., S. 194 ff.

⁴⁴ Ebenda, S. 287.

⁴⁵ O.-Oe. 1675, II, 42; N.-Oe. 1656, I, 49; Bratsch, a. a. O., S. 115 ff.

⁴⁶ Schmeller, a. a. O., I, 339 f. — F. Krakowitzer, Geschichte der Stadt Gmunden. Gmunden 1898. I. Band, S. 283. (Pranger und Brechel sind nicht gleichzusetzen).

⁴⁷ O.-Oe. 1675, II, 45; N.-Oe. 1656, I, 52.

⁴⁸ Strnadt, a. a. O., S. 229, 197.

⁴⁹ Vgl. Bratsch, a. a. O., S. 262 ff.

⁵⁰ Bairische Landsordnung 1553, Blatt 173.

Fahrenden spricht die Tatsache, dass gegen sie zur Einziehung zum peinlichen Verhör „gemeine Vermutungen genueg seynd“.⁵¹ Dem Angeklagten wird über seinen Wunsch die Anzeigung zu seiner Verantwortung schriftlich erteilt. Dies ist aber nicht nötig, „wann er ein öffentlich beschreyter Missetäter vnd darzue fahrend“ ist.⁵² Im allgemeinen darf niemand über „einerley Anzaigung mehr als einmal peinlich befragt werden“ aber Leute, welche die Tortur „so hoch nicht achten oder empfinden als wie die Zigeiner, Juden vnd andere leichtfertige Leuth“ können „wohl zwey- oder dreymal nach vernünftiger Ermessung eines Rechtens torquiert werden“.⁵³

Von den Juden heißt es: sie „seynd in der Gottslästerung absonderlich verdächtig“.⁵⁴ Gegen frühere noch ärgere Behandlung nimmt aber die Landgerichtsordnung die Juden doch in Schutz: „Wann ein Jud zum Strang verurtheilt wird, soll derselbe zwar nicht bey den Füßen neben Hunden wie an etlichen Orthen gebräuchig, jedoch zum vnterscheid der Christen an ein von dem Galgen heraußgehenden Palcken oder Schnell-Galgen gehenkt werden“.⁵⁵ Es ist hier die in der Volksüberlieferung und bildlichen Darstellung des 16. Jahrhunderts festgehaltene Hinrichtungsweise gemeint.⁵⁶ Das Aufhängen der Tiere zur Verspottung und Qual des Gerichteten ist wohl das letzte unkenntlich gewordene Nachbilden einer einstigen heidnisch-germanischen Kulthandlung.⁵⁷

Die deutschen Rechtsaltertümer stellen weder im Privat- noch im Strafrecht die Frau dem Manne gleich. Und auch noch in unserer Landgerichtsordnung gilt die Frau als Zeugin erst in 2. Linie: Regel ist, „daß eine Missethat wenigst durch zween vnverwürffliche, vntadelhaffte Zeugen, darunter auch die Weibsbilder, wann man keine Mannspersohnen haben kan, zuverstehen, erwiesen werden mueß“.⁵⁸

Verfällt eine Frau dem Blutgericht, so gelten für sie besondere Bestimmungen. In Fällen, die dem Manne den Strang zuerkennen, wird die Frau zum Schwerttod verurteilt,⁵⁹ wie schon im deutschen Altertum der Tod durch den Strang kein Weibertod war.⁶⁰ Von den 10 im 17. Jahrhundert in unseren Landgerichten zu Tod verurteilten Frauen, wurden 9 geköpft, 1 Fall ist unklar. Zumeist handelt es sich allerdings um Kindesmord, für den die Landgerichtsordnung überhaupt den Tod durch das Schwert verhängt, aber vom Landgericht Kremsmünster ist 1601 eine Diebin zum Strang verurteilt, „jedoch aus Gnaden enthauptet worden“.⁶¹

Der Volksaberglaube beschäftigt sich in den Zaubersegen, im Hexenglauben, in der Volksmedizin gar häufig mit der Vorstellung des Zauberns und der geheimen Kunst; die Vorstellung spielt auch in die Bestimmungen der Landgerichtsordnung hinein.

Die Aussage eines Wahrsagers oder anderer „so mit abergläubigen Offenbarungen umbgehen“ gibt keine geeignete Verhandlungsgrundlage.⁶² Zauberei „da einer Gott verläugnet vnd sich dem bösen Feind ergeben hätte“, ist von der Verjährung ausgenommen und wird landgerichtlich verfolgt.⁶³

Völlig auf den Volksglauben geht die Gerichtsordnung ein, wenn es III, 2, § 1 heißt, Grund zum Einziehen einer Person sei „die gemaine Inzicht über eine Persohn, daß sie den Leuthen vnd Vieh“ schade. Zieht der Richter eine der Zauberei verdächtige Person ein, so muss er sich in acht nehmen: „Erstlich, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Klaiden, Hauß vnd Wohnung durchsuechen vnd sehen lasse, ob sie nicht zauberische Sachen als Oel, Salben, schädliche Pulver, Püchsen, Häfen mit Ungeziffer angefüllt, Menschen-Bainer, zauberische Wachsliechtl, ober wächsene, mit Nadl durchstochene Bildl,

⁵¹ O.-Oe. 1675, II, 16; N.-Oe. 1656, I, 23.

⁵² O.-Oe. 1675, II, 27; N.-Oe. 1656, I, 34.

⁵³ O.-Oe. 1675, II, 32, § 3; N.-Oe. 1656, I, 39, § 5.

⁵⁴ O.-Oe. 1675, III, 1, § 2; N.-Oe. 1656, II, 59, § 7.

⁵⁵ O.-Oe. 1675, II, 41, § 5; N.-Oe. 1656, I, 48, § 5.

⁵⁶ H. Loewe, die Juden in der katholischen Legende. Berlin 1912. S. 70 ff. — Keller, a. a. O., S. 171 ff.

⁵⁷ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 585. — Almira, a. a. O., S. 241.

⁵⁸ O.-Oe. 1675, II, 9, § 1; N.-Oe. 1656, I, 14, § 1. — Vgl. Bratsch, a. a. O., S. 31, und auch die Neu Reformierte Landsordnung von Tirol, Blatt 57.

⁵⁹ O.-Oe. 1675, III, 25, § 5; N.-Oe. 1656, II, 84, § 5.

⁶⁰ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 687, 694, 696; Almira, a. a. O., S. 242. — Vgl. Keller, a. a. O., S. 169 f.

⁶¹ Strnadt, a. a. O., S. 194 ff. Puchheim 1638, 1645, 1677, 1679; Lambach 1617, 1700; Kremsmünster 1601, 1638, 1655, 1666.

⁶² O.-Oe. 1675, II, 16, § 5; N.-Oe. 1656, II, 28, § 5.

⁶³ O.-Oe. 1675, II, 36, III, 2; N.-Oe. 1656, II, 60.

Hostien, Christallen, Wahrsag-Spiegl, Verbündtnuß-Briefl vom bösen Feind, Zauber, Kunst-Büechl vnd dergleichen vmb vnd bey sich hat“.⁶⁴

Die vorgeschlagenen Fragstücke bei der peinlichen Befragung auf Zauberei beziehen sich auf Teufelsbund und Schadenzauber.

Die Person ist zu fragen:

„Erstlich ob sie kein Verbündnuß mit dem bösen Feind habe?

Anderten welcher Gestalt?

Drittens wann dieselbe beschehen?

Vierdens auff wievil Zeit?

Fünfstens obs schriftt- oder Mündlich beschehen?

Sechstens an welchem Orth?

Siebendens durch was Gelegenheit?

Achtens, ob jemand darbey gewesen?

Neundtens, wo die Verbündtnuß seyn oder was sie hiervon vor ein Wahrzeichen habe?

Zehendens, was sie hierzue verursacht?

Aylffstens, ob sie Zauberey getrieben?

Zwölffstens, welcher Gestalt vnd auff was Weiß?

Dreyzehendens, mit was Worten ober Werken solches alles beschehen. (Wann die Persohn etwas anzeigt, daß sie etwas eingraben oder behalten hätte, daß zu solcher Zaubers dienstlich, soll man darnach suchen, ob man es finde.)

Vierzehendens, wie oft?

Fünfzehendens, an was Orthen?

Sechzehendens, wann oder zu welcher Zeit?

Sibenzehendens, gegen wem? (Die vnterschiedlichen Persohnen fleissig zu beschreiben, damit man inquirirn kan.)

Achtzehendens, wen sie hierdurch geschadet vnd wie sehr?

Neuzehendens, ob sie der verzauberten Persohn wider helfen könne? (Hiebey ist zu mercken, daß allein diejenige Hilff, welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan, zuelässig ist.)

Zwaintzigstens, von wem sie die Zauberey gelehret? vnd wie sie darzue kommen? ob sie es nicht widerumb andern gelehret? wem? welcher Gestalt? vnd was etwo sonst die Thaten vnd deren Umständ für nothwendige Fragen an die Hand geben“.⁶⁵

Das Gericht muss sich vom Sachverhalt überzeugen: „ob sich die Zaichen vnd vergraben oder verborgene Sachen also befinden. Auch ob sich der die That vnd der Schaden, so dem Menschen oder Vieh durch Zauberey beandtermassen zugefüegt worden, also verhalten. Dann auff blosse Bekandtnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen, es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser als ein ungewiß betrüegliches Ding nicht gebrauchet werden“.

Milder wird geurteilt, wenn die angeklagte Person aus Christallen, Gläsern, Spiegeln u. dgl. wahrsagt „oder nur verbotene abergläubische Seegen gebraucht oder die Leuth auffm Boch, Mantl vnd Schiff herbringen können“ ohne mit dem Teufel im Bund zu stehen. Teufelsbündlern gehört die Strafe des Feuers, wobei bei mildernden Umständen die Enthauptung vorausgehen kann. „Die Wahrsager, abergläubische Seegen-Sprecher vnd Bockschicker“ werden mit dem Schwert gerichtet oder bei geringfügigeren Umständen mit einem ganzen oder halben Schilling abgefertigt und des Landes verwiesen.⁶⁶

Der bis in den Weltkrieg hereinreichende⁶⁷ Aberglaube, sich unverwundbar, gefroren zu machen, taucht in der Landgerichtsordnung gelegentlich auf, wenn ein Mann, der sich in der Meinung, „als ob er etwa gefrohren wäre“, ersticht, nicht als Selbstmörder zu behandeln ist.⁶⁸ Ein Beispiel eines solchen Unfalles führt Bratsch 1751 in seinen Anweisungen zur niederösterreichischen Landgerichtsordnung aus Niederösterreich an: „Praejudicium: Ein Bedienter, so in der Meinung seine Festigkeit zu probiren,

⁶⁴ O.-Oe. 1675, III, 2, § 2; N.-Oe. 1656, II, 60, § 2. — Vgl. Bratsch, a. a. O., S. 158 ff.

⁶⁵ O.-Oe. 1675, III, 2, § 4; N.-Oe. 1656, II, 60, § 4.

⁶⁶ O.-Oe. 1675, III, 2, § 5; N.-Oe. 1656, II, 60, § 5.

⁶⁷ H. Bächtold, deutscher Soldatenbrauch und Soldatenglaube. Straßburg 1917, S. 14 ff.

⁶⁸ O.-Oe. 1675, III, 11, § 9; N.-Oe. 1656, II, 69, § 9.

sich erstochen, ist, weil er noch vor seinem Absterben die allerheiligsten Namen Jesus und Maria angerufen, auf Befehl der N. Oe. Regierung Christ-Catholischer Ordnung nach zur Erden bestattet worden“.⁶⁹ Auch der Hostienfrevler zur Erzielung des Gefrorenseins wird erwähnt: „Vnder die Zauberer gehören auch diejenigen, so ihnen Sie H. Hostien sich damit gefrohren zu machen, oder daß sie nicht aussagen sollen, einhailen“.⁷⁰ Ein ähnlicher Zauberglaube ist wohl auch gemeint, wenn es in dem Kremsmünsterer Prozess gegen Bartolome Riezelmayer 1732 heißt: „auch 2 empfangene Heil. Hostien zurück behalten, eine bei sich getragen und die andere in einer Schachtel verwahrt“.⁷¹ Die Anweisungen von Bratsch fügen noch bei: „Welche das Christophori-Gebett betten, werden willkürlich auf eine Zeit zu der öffentlichen Herrschafts-Arbeit in Band und Eisen verurtheilet“.⁷² Dieses Christophorus- oder Christoffelgebet kennt auch noch der Volksglaube des 19. Jahrhunderts als Mittel zum Schatzheben.⁷³

Gerichtliches Einschreiten wegen Zauberei im Sinne der Landgerichtsordnung lassen die von Strnadt zusammengestellten Archivalien durch das 16. und 17. Jahrhundert verfolgen: 1570 gibt der in Kremsmünster verhörte Gallus Oberhauser Schatzgräberei, Beschwörungen und Teufelsverschreibung zu. 1595 wird Johann Christoff Podenigg im Landgericht Spital wegen Zauberei enthauptet, 1597 erleidet die Welserin Ursula Hubmair dasselbe Geschick. 1637 wird in Egenberg ein Zauberer verhaftet, 1652 der Malerjunge Raimund Scherk, der neben anderen Vergehen zauberische Mittel gebraucht, vom Landgericht Puchheim zu 6 Jahren Zwangsarbeit nach Prandegg verschickt. 1680 büßte der „Viech Zauberer“ David Grienseisen, Abdecker im Sandt zu Windischgarsten mit dem Schwert. 1687 wurde die Wartenburgerin Susanns Hutterin verhaftet, man warf ihr vor, in der vom Hexenzauber umgebenen Sonnwendnacht Butter gerührt zu haben, 1695 gibt die alte Schönauerin in Reichenstein zu, ein Wetter über die Greinburg heraufbeschworen zu haben und mit dem Teufel im Bund zu stehen. 1697 zieht man einen Bettelbuben in Wildenegg, zauberische Wetter gemacht zu haben. 1714 kauft sich ein Lambacher Tischler einen spiritus familiaris und endlich 1733 erhält eine Wartenburger Auszüglerin wegen Wahrsagerei und Zauberei 3 Monate Arbeit in Eisen.⁷⁴

Altdeutschem Empfinden widersprach der Selbstmord, er galt als verächtlich⁷⁵ und war nach dem, was uns im Zeitspiegel der Zeitungen erhalten ist, auch noch im 17. Jahrhundert im Gegensatz zu heute eine Seltenheit. Das Auszugswerk „Das Neueste von gestern“ bringt aus dem 17. Jahrhundert 4 Zeitungsberichte über Selbstmord, darunter erfolgte einer während der Tortur.⁷⁶ Versuchter Selbstmord wurde schwer geahndet, die Berliner dienstägische Fama meldet 1686 aus Kopenhagen, dass man einem solchen Selbstmordanwärter Nasen und Ohren abschnitt und den Degen zerbrach.⁷⁷ Dem Selbstmörder wurde das ehrende Begräbnis verweigert, sein Leichnam wurde vom Scharfrichter verscharrt.⁷⁸ Der Scharfrichter hat auch nach unserer Gerichtsordnung den Leichnam des Selbstmörders aus dem Hause zu schleifen, auf einem Karren nach dem Hochgericht zu bringen und daselbst zu vergraben oder sonst zu vertilgen.⁷⁹ Gegen eine Bestattung des Selbstmörders wandte sich die Volksmeinung, sie fürchtete Unwetter und Flurschaden. Ein beredtes Beispiel bringt Bratsch in seinen schon erwähnten Anweisungen: In einem Landgericht hatte sich ein Bauer erhängt, der Ortspfarrer wollte ihn durch den Totengräber abschneiden, in einen Sack einpacken und im Friedhof begraben lassen. „Zumalen nun aber das Bauren-Volck der Meinung ist, daß, im Fall eine sich selbst um das Leben bringende Person in den Freythof begraben werden solle, selbigs Jahr durch Donnerwetter die Früchten im Feld zu Grund gerichtet werden wurden, haben die Bauren, welche vielleicht von des Toden-

⁶⁹ Bratsch, a. a. O., S. 187.

⁷⁰ O.-Oe. 1675, II, 2, § 6; N.-Oe. 1656, II, 60, § 6.

⁷¹ Strnadt, a. a. O., S. 213.

⁷² Bratsch, a. a. O., S. 159.

⁷³ A. Wuttke, der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. 3. Bearbeitung von E. H. Meyer, Berlin 1900, § 192 f, 475.

⁷⁴ Strnadt, a. a. O., S. 233 ff.

⁷⁵ Rechtsaltertümer, 727 f.

⁷⁶ E. Buchner, a. a. O., Nr. 80, 211, 343, 388.

⁷⁷ Ebenda Nr. 388.

⁷⁸ Keller, a. a. O., S. 192 ff.

⁷⁹ O.-Oe. 1675, III, II; N.-Oe. 1656, II, 69; Strnadt, a. a. O., S. 32. (1554).

Grabers Unternehmung Luft gehabt, auf dem Weeg Wachten aufgestellt und dem Todten-Graber bey einem zu passieren gehabtten Steg den in einem Sack getragenen erhengten Körper abgejaget, welcher auf Verordnung des Landgerichtes alsobald Sepultura Canina sive Asinina begraben worden.“ Der Totengräber wurde nicht mehr im Ort geduldet, der Pfarrer musste wegen des Eingriffes in die landgerichtliche Ordnung die erwachsenen Gerichtskosten zahlen.⁸⁰ Allerdings berücksichtigt schon die Landgerichtsartikel Maximilians 1514 die Sinnesverwirrung als Grund zur Ausschaltung der Verantwortung und die Ordnung von 1675 schließt sich ihr an: „Wer sich aus Gebrechen seiner Vernunft, allzu großer Melancholey vnd Kranckheit vmb das Leben bringt“, „er mag durch ehrliche Leuth bestattet vnd Christlicher Ordnung nach auff ein geweyhtes Endreich, doch ins gemain nicht mit Gepräng, noch an vornembe Oerther begraben vnd es sowol der Güeter halber als sonst in allen Fällen mit ihm gehalten werden, als wann er eines natürlichen Todts verschiden wäre“.⁸¹ Die Bestattung von Selbstmördern durch den Scharfrichter bezeugen auch die Gerichtsakten. So wurde 1605 eine Dienstmagd in Windischgarsten, die sich selbst ertränkt, durch den Freimann aus dem Wasser gezogen, 1628 wurde die Leiche eines Fuhrmannes, der sich am Moos unter Losenstein erhängt hatte, nach zehn Tagen ebenfalls vom Freimann ab genommen und 1660 wurde die Leiche eines Selbstmörders, der sich erhängt, „auf Befehl deß Spitällerischen Landtgerichts abgeschlagen vnd vertilgt.“⁸²

So stellt die Landgerichtordnung vom Jahre 1675 in enger Anlehnung an Niederösterreich den Abschluss der Rechtssatzungen unseres Landes im 16. und 17. Jahrhundert dar. Hart und trocken nimmt sie sich aus, geschrieben von spröder Feder. Aber bläst man den Aktenstaub hinweg, so blickt man hinein ins öffentliche und private Leben jener Zeit. Die Landgerichtsordnung blieb fast ein Jahrhundert in Geltung, bis die Kriminalprozessordnung Maria Theresias 1770, die Aufhebung der Tortur 1776 und die Neuerungen Josefs II. dem Gerichtswesen neue Wege wiesen.⁸³

⁸⁰ Bratsch, a. a. O., S. 186 f.

⁸¹ O.-Oe. 1875, III, II, § 7; N.-Oe. 1858, II, 69, § 7; Strnadt, a. a. O., S. 32.

⁸² Vgl. Strnadt, a. a. O., S. 229, 233, 250.

⁸³ Ebenda, S 73 ff.